*Laut der UN-Menschenrechtskonvention hat jeder Mensch das Recht auf die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit. Teil dieser Persönlichkeit ist auch die sexuelle Orientierung und die eigene geschlechtliche Identität. Dennoch wird dieses Recht einigen Personen abgesprochen, die nicht-heterosexuell sind oder sich mit einem Geschlecht identifizieren, das von ihrem biologischen Geschlecht abweicht. Sie sehen sich mit Beleidigung und Diskriminierung konfrontiert – mancherorts werden sie gar gesetzlich verfolgt. Auf Demonstrationen und Paraden müssen sie heute noch um die Anerkennung und Akzeptanz der breiten Gesellschaft kämpfen, auch wenn verschiedenste sexuelle Orientierungen und Geschlechtsorientierungen mittlerweile oftmals als ganz normal verstanden werden. Daher stellt sich die Frage: „Die LGBITQ\*-Bewegung – eine Erfolgsgeschichte?“*

*---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------*

Die Geschichte der Homosexualität in Deutschland ist untrennbar mit der Gesetzgebung und in der Moderne mit dem Paragraph 175 des Strafgesetzbuches verbunden. Viele Menschen im Mittelalter sahen homosexuelle Handlungen als sündig an. Dennoch waren homosexuelle Handlungen völlig legal. Dies änderte sich in ganz Europa am Ende des Mittelalters und mit dem Beginn der Neuzeit. Kaiser Karl V. schuf im Jahr 1532 erstmals ein Gesetz, das homosexuelle Handlungen sowie den sexuellen Verkehr mit Tieren mit der Todesstrafe durch Verbrennen belegte.

Im Königreichen Preußen wurde das Strafmaß im 18. Jahrhundert von der Todesstrafe auf eine Gefängnisstrafe und Verbannung herabgesetzt. So mussten „Täter\*innen“ zunächst eine ein- oder zweijährige Gefängnisstrafe verbüßen, dann ihren Wohnort verlassen und durften nie wieder zurückkehren. Auch in diesem Gesetz wurden homosexuelle Handlungen mit dem Verkehr mit Tieren gleichgesetzt. Ende des 18. Jahrhunderts und während des 19. Jahrhunderts wurde die Kritik an dem Gesetz lauter.

Mit der Entstehung des deutschen Kaiserreichs im Jahr 1871 wurde schließlich ein reichsweites Strafgesetzbuch verfasst, das im Jahr 1872 in Kraft trat. In §175 des Strafgesetzbuches wurden homosexuelle Handlungen zwischen Männern und der Verkehr zwischen Menschen und Tieren mit einer Gefängnisstrafe belegt. Bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes wurde Kritik laut und es entstanden Bewegungen, den Paragraphen zu streichen. Stattdessen sollte §175 zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch auf homosexuelle Handlungen zwischen Frauen ausgeweitet werden. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges führte dazu, dass der entsprechende Gesetzesentwurf nicht zur Abstimmung kam.

In der Weimarer Republik galt der Paragraph weiterhin. Allerdings sollten geringfügige Gefängnisstrafen nach Ermessen der Richter in Geldstrafen umgewandelt werden, sodass viele Richter Männer, die nach §175 angeklagt wurden, mit Geldstrafen belegten. Unter dem nationalsozialistischen Regime wurde der Paragraph verschärft. Zudem wurden verurteilte Männer in Konzentrationslagern eingesperrt. Dort mussten sie sogenannte „rosa Winkel“ als Erkennungsmerkmal an ihren KZ-Uniformen tragen. Etwa 40% der KZ-Insassen, die aufgrund des Paragraphen 175 verurteilt worden waren, überlebten die Haft. Nach der Befreiung durch alliierte Soldaten wurden sie in Gefängnisse überführt, wo sie den Rest ihrer Haftstrafe absitzen mussten, da §175 noch immer in Kraft war.

Die 1949 gegründete Bundesrepublik Deutschland behielt §175 bei. Die DDR schaffte den Paragraphen im Jahr 1968 ab. In der BRD wurde er trotz Kritik aus Wissenschaft und einigen Teilen der Bevölkerung nicht gänzlich gestrichen, aber wenigstens reformiert. Nach der Wiedervereinigung wurde der Paragraph schließlich im Jahr 1994 für das gesamte deutsche Staatsgebiet gestrichen.